

Frau  
Dr. Ute Siebler  
IDW  
Institut der Wirtschaftsprüfer  
Teerstegenstraße 14  
40474 Düsseldorf

Dr. Michael Thaut/ro

Fon: +49 (0)711 585 20-123

michael.thaut@kmkoll.de

11. November 2016

### Stellungnahme zum IDW ERS HFA 30

Sehr geehrte Frau Dr. Siebler,

wir, die Kern Mauch & Kollegen GmbH, Sachverständige für betriebliche Altersversorgung und Vergütung, danken für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf IDW ERS HFA 30 abgeben zu dürfen. Dabei haben wir uns auf die Änderungen im Entwurf gegenüber dem bisherigen IDW RS HFA 30 beschränkt und folglich z. B. keine Anmerkungen zum Thema „Verrechnung von Aktivwerten von Rückdeckungsversicherungen mit Pensionsrückstellungen“ vorgenommen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere in der Anlage ausgeführten Anmerkungen zur Konkretisierung und Klarstellung des bisherigen Entwurfs beitragen könnten.

Bei Fragen oder zur Abstimmung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Kern Mauch & Kollegen GmbH

  
Dr. Thomas Schanz  
Diplom-Kfm.  
Mitglied der Geschäftsleitung

  
Dr. Michael Thaut  
Diplom-Kfm.  
Mitglied der Geschäftsleitung

### Anlage

**Tz. 8: Abgrenzung der „Altersversorgungsverpflichtungen“**

Bei Sterbegeldern, Deputaten, Vorruehstandsgeldern und Übergangsgeldern kommt es auf die jeweilige Regelung an, ob sie Leistungen i. S. d. Betriebsrentengesetzes darstellen. Die bisherige Regelung suggeriert, dass sie i. d. R. keine Leistungen i. S. d. Betriebsrentengesetzes sind.

**Tz. 8: Beihilfen und Sterbegelder**

Tz. 8 wurde gegenüber dem bisherigen IDW RS HFA 30 dadurch ergänzt, dass Beihilfen und Sterbegelder mit den Altersversorgungsverpflichtungen vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen darstellen, sofern sie nicht Bestandteil einer Altersversorgungszusage sind.

Beihilfen bzw. die Übernahme von Krankheitskosten stellen u. E. keine Altersversorgung dar, weil das auslösende Ereignis der Beihilfezahlung nicht das Erreichen des Pensionsalters, der Tod oder die Invalidität, sondern die Krankheit des Mitarbeiters ist. Sie können daher auch nicht „Bestandteil“ einer Altersversorgungszusage sein, ansonsten würden sie auch dem Betriebsrentengesetz unterliegen und es wären z. B. unverfallbare Anwartschaften aufrechtzuerhalten. Bestandteile einer Altersversorgungszusage können Invaliditäts-, Todesfall- oder Altersleistungen sein. Beihilfezahlungen treten im Gegensatz zu Versorgungszahlungen auch stark schwankend auf, je nachdem, ob und wie stark der Mitarbeiter im jeweiligen Jahr erkrankt war.

Bei durch den Arbeitgeber gewährten Zuschüssen zu Krankenversicherungsbeiträgen kann es sich hingegen um eine Altersversorgung handeln, sofern der Mitarbeiter den Zuschuss auch in der Rentenphase nach Erreichen des Pensionsalters erhält. Der Zuschuss weist dann den Charakter einer zweckgebundenen Geldleistung des Arbeitgebers auf, die (auch) nach Erreichen des Pensionsalters vom Arbeitgeber geleistet wird.

Sterbegelder können im Einzelfall Altersversorgungsleistungen darstellen (s. o.).

Der neu aufgenommene Passus zu Beihilfen und Sterbegeldern ist daher u. E. zu streichen.

Falls dies nicht erfolgt, stellen sich verschiedene u. E. unbefriedigend zu beantwortende Folgefragen zur Abgrenzung bzw. Infektionsmöglichkeit von Beihilfen durch Altersversorgungszusagen:

- Was heißt „Bestandteil einer Altersversorgungszusage“? Muss die Beihilfe in einem Dokument, einer Zusage bzw. einem Rechtsbegründungsakt enthalten sein? Wenn zwei separate Zusagen auf Altersversorgung und Beihilfe bestehen, ist dann die Beihilfe keine Altersversorgung? Das ließe sich kaum rechtfertigen. Das Unternehmen könnte die Altersversorgungszusage und die Beihilfezusage in ein rechtliches Kleid übertragen, um sich dieses Problems zu entledigen. Wenn z. B. die Altersversorgung über eine Unterstützungskasse zugesagt ist, reicht dies aus, eine unmittelbar zugesagte Beihilfe als Direktzusage bzw. Altersversorgungszusage zu behandeln? Mutiert die Beihilfe- zu einer Altersversorgungszusage, wenn der Mitarbeiter beginnt, eine Entgeltumwandlung durchzuführen?
- Was rechtfertigt es, Beihilfen als Bestandteil einer Altersversorgungszusage ansehen zu können, andere Verpflichtungen wie z. B. Vorruehstandsgelder, Übergangsgelder, Kaufpreisrenten etc. nicht, „wenn sie Bestandteil einer Altersversorgungszusage sind“?

**Tz. 33: Hinreichende Sicherheit**

Nach Tz. 33 ist Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Rückgewährung aufgrund einer Überdotierung, dass die korrespondierenden Verpflichtungen am Abschlussstichtag auch nach der Rückgewährung von Teilen des Treuhandvermögens durch das verbleibende Deckungsvermögen voraussichtlich mit hinreichender Sicherheit gedeckt sind. Hier stellt sich die Frage, ob sich nunmehr die hinreichende Sicherheit auf die Rückstellung bewertet mit dem 10-Jahres-Durchschnittszins oder bewertet mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins bezieht. U. E. müsste die Bewertung mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins maßgebend sein, weil anderenfalls vom Gesetzgeber bewusst ausschüttungsgesperrte Beträge aus dem Treuhandvermögen entnommen werden könnten.



**Tz. 34: Hinweis auf den Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB**

Wir empfehlen in Tz. 34 oder in einer gesonderten Tz. einen Hinweis aufzunehmen, dass die Regelungen zum Unterschiedsbetrag unabhängig davon anzuwenden sind, ob und in welcher Höhe Deckungsvermögen vorliegt. Es kann damit auch der Fall eintreten, dass ein aktivischer Überhang aus der Vermögensverrechnung besteht und gleichzeitig ein ausschüttungsgesperrter Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB. Die Angabe des Unterschiedsbetrags nach § 253 Abs. 6 HGB kann durch den Aktuar ohne Kenntnis über möglicherweise vorhandenes Deckungsvermögen angegeben werden. Für den Ausweis des Unterschiedsbetrags wäre ggf. noch klarstellend aufzunehmen, dass er sich auf die Differenz zwischen der Bewertung nach § 253 Abs. 2 HGB und der Bewertung nach § 253 Abs. 6 HGB jeweils ohne Verrechnung mit dem Deckungsvermögen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB bezieht.

**Tz. 46 ff. Einarbeitung des Unterschiedsbetrags nach § 253 Abs. 6 HGB**

Tz. 46 bis 49 ist u. E. auf die gesetzliche Neuerung des Unterschiedsbetrags nach § 253 Abs. 6 HGB anzupassen. Grundsätzlich ist im Rahmen des Wechsels des Durchführungswegs bei einer Unterdeckung, bezogen auf den Erfüllungsbetrag, eine Rückstellung weiterhin auszuweisen. Wird z. B. der Durchführungsweg von einer Direktzusage zu einer Unterstützungskassenzusage nächstes Jahr gewechselt, wird zum 31.12.2016 zunächst die Pensionsrückstellung mit dem 10-Jahres-Durchschnittszins bewertet und der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB wird mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins ermittelt. Nach dem Wechsel des Durchführungswegs z. B. zum 31.12.2017 ist zum 31.12.2017 eine Unterdeckung zu bilanzieren.

Bsp.: Pensionsrückstellung 31.12.2017 vor Dotierung der Unterstützungskasse, bewertet mit dem 10-Jahres-Durchschnittszins € 100.000, Bewertung der Pensionsverpflichtung mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins € 130.000, damit Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB € 30.000, Dotierung der Unterstützungskasse zum 31.12.2017 € 80.000 und damit Unterdeckung bzw. zu bilanzierende Pensionsrückstellung € 20.000 (€ 100.000 – € 80.000). Zusätzlich ist ein ausschüttungsgesperrter Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB in Höhe von € 30.000 anzugeben. Bei einer Dotierung der Unterstützungskasse in Höhe von € 100.000 (anstatt € 80.000) würde zwar keine Rückstellung mehr zu bilanzieren sein (€ 100.000 – € 100.000 = 0), jedoch wäre ein ausschüttungsgesperrter Unterschiedsbetrag in Höhe von € 30.000 zu beachten.

Ein ähnlicher Effekt besteht bei Direktzusagen mit Deckungsvermögen, wenn die Bruttopensionsrückstellung mit dem 10-Jahres-Durchschnittszins € 100.000, der Zeitwert des Deckungsvermögens € 100.000 und die Bewertung der Pensionsverpflichtung mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins € 130.000 beträgt. Dann ist die Nettopensionsrückstellung € 0, jedoch besteht auch hier ein ausschüttungsgesperrter Unterschiedsbetrag in Höhe von € 30.000.

Die Tz. 46 bis 49 sind daher u. E. im Hinblick auf den Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB und die Frage seiner Ausschüttungssperre zu ergänzen.

**Tz. 55 Fn. 12: Zeitpunkt der Änderung des Abzinsungssatzes**

In Fn. 12 könnte klarstellend im letzten Satz ein zweiter Halbsatz aufgenommen werden, dass die Änderung des Abzinsungssatzes sowohl auf den Beginn als auch auf das Ende des Geschäftsjahres gelegt werden darf.

**Tz. 55a und weitere Tz.: Anwendungsbereich § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB**

Nach Tz. 55a ist gemäß § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB die Differenz zwischen dem Betrag der angesetzten Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen nach Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre (vgl. Tz. 55) und dem Rückstellungsbetrag, der sich bei Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre ergibt, in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln.



Tz. 55a gibt u. E. den Gesetzeswortlaut unzutreffend wider und beschränkt deshalb die Differenzangabe auf alle angesetzten bzw. passivierten Rückstellungen. Eine Rückstellungsbewertung mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins bei Unterstützungskassenzusagen und alten Direktzusagen mit „Fehl Betragsangabe“ im Anhang wäre demnach nicht erforderlich.

§ 253 Abs. 6 Satz 1 HGB lautet jedoch wie folgt: „Im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln“.

Im ersten Teilsatz „Im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen“ wird der Anwendungsbereich der Regelung definiert. Er lautet gerade nicht, wie Tz. 55a suggeriert: „Im Falle von **angesetzten** Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen...“

Zu den Altersversorgungsverpflichtungen gehören Unterstützungskassenzusagen (und weitere mittelbare Durchführungswege). Für Unterstützungskassenzusagen sind nach § 253 Abs. 2 HGB Rückstellungen zu bilden, welche aufgrund des Ansatzwahlrechts gem. Art. 28 Abs. 1 und 2 EGHGB entweder in der Bilanz oder im Anhang angegeben werden. Der Begriff „Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen“ umfasst daher auch Unterstützungskassenzusagen, bei denen im Fachjargon nur ein „Fehlbetrag“ im Anhang angegeben wird. Denn der Gesetzeswortlaut in Art. 28 Abs. 2 EGHGB spricht von „Rückstellungen“ (und nicht von Fehlbeträgen), die im Anhang anzugeben sind. Der Begriff der Rückstellung ist damit kein Abgrenzungskriterium dafür, dass nur Altersversorgungsverpflichtungen, für die Rückstellungen bilanziert werden, von der Neuregelung erfasst werden. Konsequenterweise werden daher auch Rückstellungen, die im Anhang als Fehlbetrag gezeigt werden, vom ausschließlich für „Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen“ anzuwendenden 10-Jahres-Durchschnittszins gemäß § 253 Abs. 2 HGB erfasst.

Nach Bestimmung des Anwendungsbereichs im ersten Teilsatz regelt der zweite Teilsatz von § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB die Höhe des Unterschiedsbetrags als Differenz zweier Rückstellungswerte. Aus dem Wortlaut „[...] ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren“ folgt zwingend, dass sich der verwendete Begriff „Ansatz der Rückstellungen“ auf den Wertansatz i.S.v. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB und nicht auf den Bilanzansatz der Rückstellungen – also dem tatsächlichen Ausweis in der Bilanz – bezieht. Auch der HFA teilt dieses Verständnis, siehe Tz. 1a des vorliegenden Entwurfs: „Der sich ergebende Unterschiedsbetrag zwischen dem **Wertansatz** der Rückstellungen nach den beiden Bewertungskonzepten ist in jedem Geschäftsjahr im Anhang oder unter der Bilanz darzustellen (§ 253 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Satz 1 HGB)“.

Weder aus Teilsatz 1 noch aus Teilsatz 2 ergibt sich die Anwendung des § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB nur auf die angesetzten bzw. passivierten Altersversorgungsverpflichtungen.

Die zusätzliche Berechnung der Pensionsrückstellung mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins ist auch damit begründbar, dass sie nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Neuregelung weiterhin als „wahre Belastung“ des Unternehmens anzusehen und daher aus Informationsgründen anzugeben ist. Es wäre nicht nachvollziehbar, warum eine Personengesellschaft, deren Jahresabschluss keine Ausschüttungssperre kennt, für eine passivierte Unterstützungskassenzusage ausschließlich aus Informationsgründen über die „wahre“ Belastung eine Bewertung mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins angeben muss, jedoch eine vergleichbare Personengesellschaft mit nicht passivierter Unterstützungskassenzusage dieser Informationspflicht nicht nachkommen müsste.

Alle Verpflichtungen (nicht nur die Altersversorgungsverpflichtungen) werden mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins als maßgebende Bewertungsmethode bewertet, der 10-Jahres-Durchschnittszins ist nur eine bilanzpolitische Entlastungsmaßnahme für Altersversorgungsverpflichtungen in der GuV. Vor diesem Hintergrund könnte eher die Frage gestellt werden, warum bei nicht angesetzten Rückstellungen für Altersversor-



gungsverpflichtungen (keine GuV-Auswirkung) eine Bewertung mit dem **10**-Jahres-Durchschnittszins erforderlich ist. Dies ergibt sich jedoch ebenfalls zwingend aus dem Gesetzeswortlaut.

### **Tz. 55a und Fußnote 15**

In Tz. 55a und Fußnote 15 wird ein Ergebnis der 243. HFA-Sitzung wiedergegeben. „Auch soweit sich aus der erstmaligen Anwendung des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen zehn Geschäftsjahre eine Verminderung des Rückstellungsansatzes gegenüber dem Vorjahr ergibt, ist der Rückstellungsansatz entsprechend anzupassen. In Fällen noch ausstehender Zuführungsbeträge aus der „BilMoG-Umstellung“ nach Artikel 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB ist es sachgerecht, eine solche Verminderung der Altersversorgungsrückstellungen zunächst gegen die noch ausstehenden Zuführungsbeträge zu verrechnen. Alternativ ist eine gesondert ausgewiesene zusätzliche Zuführung noch ausstehender „BilMoG-Umstellungsbeträge“ in Höhe der Auflösung wegen Zinssatzänderung und eine ebenfalls gesondert ausgewiesene Auflösung wegen Zinssatzänderung ebenfalls als sachgerecht anzusehen (unverrechneter Ausweis). Ein Verzicht auf eine zusätzliche Zuführung in Höhe der Auflösung wegen Zinssatzänderung ist jedoch ebenfalls als zulässig anzusehen.“

Aus unserer Sicht ist die in Tz. 15 Satz 1 angesprochene Verrechnung, so wie wir sie verstehen, unzulässig, sofern das Unternehmen bislang Zinsänderungseffekte im Zinsaufwand (nicht im Personalaufwand) zeigt.

Beim unverrechneten Ausweis würde der Zinsänderungseffekt aus Stetigkeitsgründen (siehe Berichterstattung 243. HFA-Sitzung) im Zinsaufwand erfasst werden, die Zuführung aufgrund noch ausstehender „BilMoG-Umstellungsbeträge“ im sonstigen betrieblichen Aufwand (nach BilRuG). Bei einem verrechneten Ausweis wird hingegen der Zinsänderungseffekt (eigentlich ein Zinsertrag) mit dem sonstigen betrieblichen Aufwand „verrechnet“. Dadurch erhöht sich das Betriebsergebnis (und es verschlechtert sich das Finanzergebnis). Die Verrechnung verletzt das Stetigkeitsprinzip, weil kein begründbarer Ausnahmefall i. S. v. IDW RS HFA 38, Tz. 15, vorliegt, und ist damit unzulässig.

Sollte die bisherige Regelung zur Verrechnung nicht gestrichen werden, stellt sich die Frage nach dem Inhalt der Regelung in dem Sinn, welche Beträge nach Fußnote 15 Satz 1 zuzuführen sind (Anmerkung: Verbleiben nur Satz 2 und Satz 3, ist die Regelung in Satz 2 u. E. für die Praxis vernachlässigbar, weil nach Satz 3 auch ein Verzicht zulässig ist und darüber hinaus das Unternehmen frei ist, die Höhe der Zuführung zum BilMoG-Differenzbetrag ohne Beachtung von Stetigkeitsgründen festzulegen). Fußnote 15 Satz 1 verwendet den Begriff „eine solche Verminderung der Altersversorgungsrückstellungen“ und bezieht sich damit auf den Teilsatz in Tz. 15 „soweit sich aus der erstmaligen Anwendung des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen zehn Geschäftsjahre eine Verminderung des Rückstellungsansatzes gegenüber dem Vorjahr ergibt“.

Wir verstehen diese schwer verständliche Regelung so, dass die Rückstellungsverminderung gegenüber dem Vorjahr maßgeblich ist. Sie muss allerdings aus der Zinssatzänderung aufgrund der Neuregelung entstanden sein, wobei die Rückstellungsdifferenz aufgrund der Zinssatzänderung höher sein muss als die Rückstellungsverminderung gegenüber dem Vorjahr. Dann ist in Höhe der Rückstellungsverminderung gegenüber dem Vorjahr eine zur normalen Zuführung zum BilMoG-Differenzbetrag zusätzliche Zuführung in Höhe der Rückstellungsverminderung gegenüber dem Vorjahr vorzunehmen, d. h. die Rückstellung bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Hier stellt sich die Frage, was eine Rückstellungsverminderung ist. Sind Rentenzahlungen als Verbrauch der Rückstellung eine solche Verminderung oder meint die Rückstellungsverminderung vielmehr eine Rückstellungsauflösung ohne Berücksichtigung von Rentenzahlungen? Oder anders formuliert: Kann bei einem Rentner, bei dem die Rückstellung durch Verbrauch sinkt, von einer Rückstellungsverminderung im oben genannten Sinne gesprochen werden? U. E. nein, da es sich um einen (erfolgsneutralen) Verbrauch handelt und es daher die „natürliche“ Abnahme der Rückstellung ist. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob für die Rückstellungsverminderung das Einzelbewertungsprinzip (Prüfung für jede einzelne Verpflichtung) oder eine Kollektivbetrachtung (z. B. bilanzpostenbezogen) gilt. Aus unserer Sicht ist daher die bisherige Formulierung zu präzisieren, sofern sie nicht gestrichen wird.



**Tz. 71: Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB**

Sofern aufgrund der Mindestleistung eine entsprechende Rückstellung anzusetzen ist, ist u. E. auch bei wertpapiergebundenen Zusagen der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB anzugeben. Wir empfehlen daher, Satz 3 „Dieser Erfüllungsbetrag unterliegt daher der Abzinsung gemäß § 253 Abs. 2 HGB“ um Abs. 6 zu ergänzen.

**Tz. 79: Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB**

In Tz. 79 Abs. 2 letzter Satz könnte die Veränderung des Unterschiedsbetrags nach § 253 Abs. 6 HGB aufgenommen werden.

**Tz. 99: Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB**

In Satz 2 könnte zusätzlich zur Passivierung der Verpflichtung die Notwendigkeit der Ermittlung des Unterschiedsbetrags nach § 253 Abs. 6 HGB aufgenommen werden.

**Tz. 100: Sinn**

Der Sinn der Tz. 100 erschließt sich uns nicht. Kann diese Tz. nicht ersatzlos gestrichen werden?

**Tz. 101: Keine Erfassung eines Erwerbsgewinns**

Bei einer entgeltlich übernommenen Verpflichtung darf nach Tz. 101 weder im Zugangszeitpunkt noch an den Folgeabschlussstichtagen die Erfassung eines sog. Erwerbsgewinns erfolgen. Hier stellt sich die Frage, was dies konkret insbesondere für die Folgeabschlussstichtage bedeutet und wie dies in der Praxis umzusetzen ist. Sollte hierzu keine Präzisierung erfolgen, dürften in der Praxis unterschiedliche Vorgehensweisen bestehen und einen erheblichen Diskussionsbedarf zwischen Wirtschaftsprüfer, Unternehmen und Aktuarien zur Folge haben.

Auch in der Berichterstattung zur 239. HFA-Sitzung, FN-IDW 2015 S. 237, wird nicht beschrieben, wie die Rückstellung nach dem Kauf der Verpflichtung an den folgenden Bilanzstichtagen weiterzuentwickeln ist. Grundsätzlich liegt diesem Sachverhalt das BFH-Urteil vom 12.12.2012 – I R 69/11 mit Kommentar Oser, BB 2013 S. 943 ff. zugrunde. Demnach ist die Rückstellung nach § 253 HGB zu jedem Bewertungsstichtag um die zum Übertragungsstichtag festgestellte bzw. „eingefrorene“ Differenz (Erwerbsgewinn) zwischen dem Kaufpreis der Verpflichtung und deren Rückstellung nach § 253 HGB bis zum Erreichen des Pensionsalters des Begünstigten zu erhöhen, die festgestellte Differenz (Erwerbsgewinn) wird damit unverändert fortgeschrieben. Dabei gilt das Einzelbewertungsprinzip, d. h. diese Vorgehensweise ist für jede einzelne Pensionsverpflichtung durchzuführen.

Diese Bilanzierung ist u. E. theoretisch korrekt, weil der Erwerbsgewinn für den Einkauf mit dem zum Kaufzeitpunkt erdienten Pensionsanspruch verbunden ist und sich dieser Pensionsanspruch bis zum Erreichen des Versorgungsfalls nicht vermindert. Nach Eintritt des Versorgungsfalls stellt sich dann die Frage, wie diese Differenz bzw. der Erwerbsgewinn aufzulösen ist. Bei einer Kapitalzahlung ist die Differenz sofort aufzulösen. Bei einer Rentenzahlung vermindert sich der Wert des lebenslangen Anspruchs auf Rentenzahlungen durch die bereits getätigten Rentenzahlungen im Zeitablauf. Die Rückstellung nach § 253 HGB sinkt entsprechend. Möglich erscheint daher eine prozentuale Abschmelzung des Differenzbetrags bzw. Erwerbsgewinns entsprechend der jährlichen Rückstellungsauflösung bei einer Bewertung nach § 253 HGB in der Rentenphase, weil entsprechend der Wert des bis zum Kaufzeitpunkt erdienten lebenslangen Pensionsanspruchs sinkt.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob das Einzelbewertungsprinzip zwingend - wie nach § 5 Abs. 7 EStG für die Fortentwicklung der Rücklage für den Erwerbsgewinn in der Steuerbilanz erforderlich - anzuwenden ist, oder ob nach HGB auch ein Pauschalverfahren zulässig ist. Ein Pauschalverfahren könnte sich speziell für den Fall anbieten, dass die Berechnungsgrundlage für den Kaufpreisaufschlag auf die Rückstellung nach § 253 HGB nicht vereinbart wurde, sondern nur der Kaufpreisaufschlag selbst. Hier könnte es sich z. B. an-



bieten, den Aufschlag in Prozent zu bestimmen und diesen prozentualen Aufschlag jeder einzelnen Pensionsrückstellung pauschal zuzuordnen, um auf dieser Basis das oben genannte Verfahren durchführen zu können. Ggf. kommt auch ein vollständiges Pauschalverfahren in Betracht, wie z. B. die pauschale Abschreibung des Differenzbetrags (Erwerbsgewinns) über z. B. 15 oder mehr Jahre. Bei der Festlegung der Anzahl der Jahre wäre u. E. zu beachten, dass die Pensionsrückstellungen aktiver Mitarbeiter übergehen, bei denen streng genommen bis zum Eintritt des Versorgungsfalls keine Abschreibung des Erwerbsgewinns erfolgen darf.

Wir empfehlen, die vom HFA als theoretisch richtig angesehene Vorgehensweise und ggf. ein nicht zu beanstandendes Pauschalverfahren in die Tz. 101 zur Präzisierung aufzunehmen.

In Tz. 101 wurde davon ausgegangen, dass der Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme nur für die erdienten Anwartschaften erfolgt. Nicht geregelt ist der Fall, dass auch ein Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme gegen Zahlung eines laufenden Entgelts für die künftig erdienbaren Anwartschaften erfolgt. Hier stellt sich die Frage, ob hierzu noch eine Ergänzung aufgenommen wird.

#### **Tz. 101: Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB**

In Tz. 101 ist u. E. klarzustellen, dass das schuldbeitretende Unternehmen den Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB angibt. Dies ist zumindest aus Informationsgründen erforderlich. Bei Kapitalgesellschaften wäre darauf zu achten, dass der Unterschiedsbetrag nicht für die Ausschüttungssperre beachtet wird, sofern der erfolgsneutral einzubuchende Erwerbsgewinn den Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB übersteigt.

Aufgrund der Informationspflicht zum Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB muss damit das Unternehmen zwingend eine Bewertung der Rückstellungen mit dem 10-Jahres- und dem 7-Jahresdurchschnittszins durchführen. Schon alleine deshalb ist an den Folgeabschlussstichtagen eine Bewertung der Rückstellungen mit dem 10-Jahres- und dem 7-Jahresdurchschnittszins erforderlich, weshalb sich auch unter diesem Aspekt ein Verfahren zur erfolgsneutralen Beibehaltung des Erwerbsgewinns gemäß Tz. 101 anbietet, das auf die Bewertung nach § 253 HGB an den Folgestichtagen abstellt.

#### **Tz. 103: Durch Erfüllungsübernahme keine Altersversorgungsverpflichtung**

Reine Erfüllungsübernahmen im Innenverhältnis führen nach Tz. 103 zu keinen Altersversorgungsverpflichtungen beim wirtschaftlich belasteten Unternehmen. Diese Ansicht ist u. E. zu überdenken. Unser Vorschlag wäre, eine Trennung dergestalt zuzulassen, dass Verpflichtungen zwar formal und damit dem Grunde nach keine Altersversorgungsverpflichtungen sind, sie jedoch in Bezug auf die Höhe der Rückstellung aufgrund ihres wirtschaftlichen Gehalts und der Tätigkeit des begünstigten Mitarbeiters für das wirtschaftliche belastete Unternehmen als Altersversorgungsverpflichtung bewertet werden können.

Hierzu zwei Sachverhalte zur Verdeutlichung:

1. Die Altersversorgungsverpflichtungen gehen bei einem Betriebsübergang auf einen Folgearbeitgeber über und werden dann im Wege der Erfüllungsübernahme ohne Schuldbeitritt wirtschaftlich wieder zurück auf den Vorarbeitgeber übertragen. Wirtschaftlich betrachtet ist die Verpflichtung beim Vorarbeitgeber verblieben und es hat sich lediglich der Zahlungsempfänger geändert. Trotzdem würde sich nach der bisherigen Tz. 103 ein Rückstellungssprung ergeben, weil die Altersversorgungszusage zu einer Freistellungszusage mutiert.
2. Werden Beamte z. B. aufgrund eines Dienstüberlassungsvertrags für ein Unternehmen tätig, verdienen sie sich dadurch höhere Pensionsansprüche und das Unternehmen trägt häufig diese Erhöhungen wirtschaftlich durch eine Freistellungsverpflichtung bzw. Erfüllungsübernahme gegenüber dem Dienstherrn. Der Mitarbeiter erdiene sich damit einen Pensionsanspruch durch seine Tätigkeit für das wirtschaftlich belastete Unternehmen. Wirtschaftlich gesprochen muss dies eine Bewertung als Altersversorgungsverpflichtung erlauben, obwohl formalrechtlich die Direktzusage des Begünstigten gegenüber dem Dienstherrn besteht.



**Stellungnahme zum IDW ERS HFA 30**

Aus unserer Sicht würde sich eine Betrachtungsweise anbieten, bei der geprüft wird, ob der Mitarbeiter beim wirtschaftlich belasteten Unternehmen seine Pensionsansprüche früher erdient hat (obiger Fall 1) oder gerade erdient (Fall 2). U. E. ist maßgebend, ob das wirtschaftlich belastete Unternehmen die Tätigkeit des aktuellen oder ehemaligen Mitarbeiters durch Erhöhung von Pensionsansprüchen (indirekt oder direkt) vergütet oder vergütet hat. Dabei kommt es für die Bewertung der Verpflichtung nicht darauf an, wer formalrechtlich aktuell für die Zusage haftet.

Aus unserer Sicht muss auch die Frage nach dem gesetzgeberischen Willen gestellt werden. Welche Verpflichtungen wollte er durch die Bewertung mit dem 10-Jahres-Durchschnittszins entlasten? Es ist u. E. fernliegend, Ansprüche von Rentnern und ausgeschiedenen Mitarbeitern, die durch Schuldbeitritt und Entgeltzahlung wirtschaftlich übertragen werden, ausnahmsweise als Altersversorgungsverpflichtungen des schuldbeitretenden Unternehmens zu qualifizieren, obwohl diese Mitarbeiter die Ansprüche nicht beim wirtschaftlich belasteten Unternehmen erdient haben (keine Vergütung von Arbeitsleistung beim wirtschaftlich belasteten Unternehmen) und die Pensionsansprüche wie „Waren“ im Rahmen eines entgeltlichen Rechtsgeschäfts eingekauft wurden (Personalverpflichtung des schuldbeitretenden Unternehmens gegenüber Personal eines anderen Unternehmens, das niemals für das schuldbeitretende Unternehmen tätig war), jedoch bei den o. g. Fällen, bei denen die Ansprüche beim wirtschaftlich belasteten Unternehmen tatsächlich erdient wurden, aufgrund formalrechtlicher Gründe keine Bewertung als Altersversorgungsverpflichtung zugelassen wird.

Wenn für handelsrechtliche Zwecke eine Ausweitung der bisherigen und damit eine Abkehr von der nach wie vor im Betriebsrentengesetz verankerten Definition von Altersversorgungsverpflichtungen derart erfolgt, dass diese nicht aus Anlass für das, sondern für (irgend-)ein Unternehmen (IDW RS HFA 30, Tz. 7 vs. IDW ERS HFA 30, Tz. 7) bestehen, dann müssen u. E. Verpflichtungen, die zwar formal eine Freistellungsverpflichtung darstellen, jedoch wirtschaftlich betrachtet eine Altersversorgungsverpflichtung sind, bei denen das wirtschaftlich belastete Unternehmen eine Tätigkeit für das eigene Unternehmen vergütet, für die Bewertung als Altersversorgungsverpflichtung gelten.

Wir regen daher an, auch eine Bewertung von „formalen“ Freistellungsverpflichtungen als Altersversorgungsverpflichtungen beim wirtschaftlich belasteten Unternehmen zuzulassen, wenn zwar formalrechtlich zum Bilanzstichtag keine Versorgungszusage beim wirtschaftlich belasteten Unternehmen besteht, es jedoch die Kosten für eine bei ihr im Rahmen der Vergütung für Arbeitsleistung erdienten Pensionsanspruchs trägt.

**Tz. 103: Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB**

Nach Tz. 103 bleiben beim freigestellten Unternehmen Ansatz und Bewertung der Verpflichtung von der Erfüllungsübernahme unberührt. Hier wäre u. E. klarstellend aufzunehmen, dass auch eine Angabe des Unterschiedsbetrags nach § 253 Abs. 6 HGB erfolgen muss.